

Dr. Johannes Wirth / Prof. Dr. Claus-Peter Weber, beide Saarbrücken / Prof. Dr. Michael Dusemond, Schmittgen / Dr. Peter Küting, Bochum

# Praxis der handelsrechtlichen Kapitalkonsolidierung (Teil 1)

– E-DRS 30: ein wichtiger Schritt, aber nicht der erwartete große Wurf –

**Dr. Johannes Wirth** ist Geschäftsführer des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes und Geschäftsführer des Saarbrücker Instituts für Rechnungslegung (SIR) GmbH.

**Prof. Dr. Claus-Peter Weber** ist Direktor des Centrums für Bilanzierung und Prüfung (CBP) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken.

**Prof. Dr. Michael Dusemond** ist Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insb. International Accounting und Konzernrechnungslegung an der Privaten Hochschule Göttingen sowie freier Unternehmensberater.

**Dr. Peter Küting** ist Habilitand am Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung an der Ruhr-Universität Bochum.

**Kontakt:** [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)

Mit E-DRS 30 veröffentlicht der deutsche Standardsetter eine lang erwartete Stellungnahme zur handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung. Viele Zweifelsfragen werden hierin aufgegriffen und bewährte Lösungsansätze sollen nun in den Stand der Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung erhoben werden. An zentralen Stellen formuliert das DRSC jedoch Forderungen, die nicht als praxistauglich einzustufen sind und teilweise auch über die Grenzen der Gesetzesauslegung hinausreichen.

## I. Einleitung

Das DRSC hat am 12.03.2015 den Entwurf zu DRS 30 „Kapitalkonsolidierung“ veröffentlicht, der nach seiner Verabschiedung den bis dato noch gültigen DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ ersetzen<sup>1</sup> und erstmalig für die Erstkonsolidierung von Unternehmen sowie für alle Maßnahmen der Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung bereits voll konsolidierter Tochterunternehmen in Geschäftsjahren, die nach dem 31.12.2015 beginnen, anzuwenden sein wird.<sup>2</sup>

Positiv hervorzuheben ist, dass mit dem vorliegenden Entwurf bereits viele im Schrifttum fundiert beantwortete Einzelfragen nun als Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung festgeschrieben werden sollen. Andererseits beinhaltet der Entwurf aber auch Regelungen, die als höchst zweifelhaft zu werten sind bzw. z.T. den Charakter von „Brandbomben“ für den deutschen Mittelstand aufweisen.

Neben sachlichen Unzulänglichkeiten offenbart bereits der Grundaufbau des Entwurfs in Teilen signifikante Schwächen. Wenngleich das Anliegen, den Aufbau „unmittelbar an der Struktur der handelsrechtlichen Vorschriften sowie dem praktischen Prozess der Erstellung des Konzernabschlusses“<sup>3</sup>

zu orientieren, im Grundsatz zu befürworten ist, muss gleichwohl festgestellt werden, dass ein solches Vorgehen hinsichtlich bestimmter (Teil-)Bereiche der Verständlichkeit ebenso wie der Nachvollziehbarkeit abträglich ist. Dass es etwa wie im Falle variabler Kaufpreisbestandteile der Lektüre mehrerer – über den gesamten Entwurf verteilter – Paragraphen (Par.) bedarf, um ggf. (erst) unter zusätzlicher Berücksichtigung etwaiger Begründungen (B) im Anhang den betreffenden Themenkomplex zu durchdringen, kann weder zielführend noch beabsichtigt gewesen sein.

Ebenso muss es verwundern, dass sich das DRSC mit seinen Empfehlungen gleich an mehreren Stellen nicht mehr in den vom Gesetzgeber klar akzentuierten Grenzen bewegt, obgleich beim „Erarbeiten von Standards [...] darauf zu achten [ist, d. Verf.], dass sie nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen.“<sup>4</sup>

Ob und inwieweit es sich bei den mit E-DRS 30 ausgesprochenen Empfehlungen tatsächlich um eine „sinnvolle Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ handelt, ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags. Da der Standardentwurf recht umfangreich ist, beschränkt sich der Beitrag auf zentrale Problemfelder der Kapitalkonsolidierung.

## II. Parameter der Kapitalkonsolidierung

### 1. Anschaffungskosten der Beteiligung

In den Par. 17 ff. konkretisiert E-DRS 30 das Verständnis der Ermittlung der Anschaffungskosten einer Beteiligung, die sodann als Grundlage für die Erstkonsolidierung herangezogen werden. Hierbei geht der Entwurf u.a. auf die Behandlung von Sachverhalten ein, in denen die Beteiligung an einem Tochterunternehmen über mehrere Beteiligungsstränge gehalten werden (vgl. Par. 23). Wesensmerkmal der Erstkonsolidierung i.S.v. § 301 HGB ist die erstmalige Beherrschungsmöglichkeit über das Tochterunternehmen und die damit einhergehende Zugangsbilanzierung zum Vollkonsolidierungskreis. Wie § 290 Abs. 3 HGB aufzeigt, kann das Mutter-Tochter-Verhältnis über unmittelbare bzw. auch mittelbare Beteiligungsstränge entstehen. Hiermit korrespondierend sind auch diese Beteiligungsstränge Gegenstand der Erstkonsolidierung. Anteile, die von assoziierten Unternehmen gehalten werden, sind indes nicht zu berücksichtigen. Auch der Ausschluss von Anteilen, die von unwesentlichen Tochterunternehmen gehalten werden (vgl. Par. 17), ist unter dem

1 Vgl. E-DRS 30.211.

2 Vgl. E-DRS 30.209, der zudem eine retrospektive Anwendung als unzulässig erachtet. Insofern besteht nach E-DRS 30.850 keine Pflicht zur retrospektiven Erhebung historischer Daten. Nach E-DRS 30.210 wird jedoch eine frühere Anwendung unter Beachtung sämtlicher Regelungen dieses Standards empfohlen.

3 E-DRS 30.82.

4 § 4 Abs. 3 Satz 1 des am 02.12.2011 zwischen dem BMJ und DRSC geschlossenen Standardisierungsvertrags.

Blickwinkel des Wesentlichkeitsgrundsatzes zu befürworten.<sup>5</sup>

Unklar ist die betriebswirtschaftliche Intention, aber auch die gesetzliche Grundlage für die differenzierte Behandlung der von Gemeinschaftsunternehmen gehaltenen Anteile. Entsprechend Par. 17 dürfen Anteile an Tochterunternehmen, die von at-Equity einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen gehalten werden, nicht in die Ermittlung der Anschaffungskosten der Beteiligung und damit in die Kapitalkonsolidierung eingehen. Im Gegensatz dazu sind von Gemeinschaftsunternehmen gehaltene Anteile zu berücksichtigen, sofern die Gemeinschaftsunternehmen nicht at-Equity in den Konzernabschluss einbezogen, sondern quotal konsolidiert werden. U.E. ist fraglich, ob das Einbeziehungswahlrecht des § 310 HGB eine derartige Reichweite erhalten darf, wenn der Standardsetter im Kontext des mehrstufigen Konzerns nur ausschließlich die Anwendung des direkten Anteils für zulässig erachtet. In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass über die von einem quotal einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen gehaltenen Anteile an einem voll konsolidierten Tochterunternehmen das betreffende Mutterunternehmen eine alleinige direkte oder indirekte Beherrschung nicht ausüben kann und dieser Sachverhalt somit folgerichtig auch nicht unter die Regelungen des § 290 Abs. 3 HGB subsumierbar ist.<sup>6</sup> Gleichwohl wurde in der Vergangenheit im Schrifttum mehrheitlich eine Einbeziehung befürwortet, um den sich andernfalls ergebenden vermögensseitigen Doppelausweis zu vermeiden.<sup>7</sup> Berücksichtigt man jedoch die Implikationen aus dem mehrstufigen Konzern – hier soll lt. Standardentwurf (vgl. Par. 204) die Kapitalkonsolidierung mit dem direkten Anteil erfolgen,<sup>8</sup> entsteht nach hier vertretener Auffassung ein unzutreffender Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Hiernach wäre die vom quotal einbezogenen Gemeinschaftsunternehmen am Tochterunternehmen gehaltene Beteiligung in voller Höhe in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen, ohne dass die Anteile der indirekten Fremddanteile zutreffend korrigiert werden. U.E. ist aus diesem Grund eine Einbeziehung abzulehnen. Schuldrechtliche Ansprüche, die zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung dem Mutterunternehmen direkt oder indirekt zustehen, bleiben grds. außerhalb der Ermittlung der eliminierungspflichtigen Anteile (vgl. Par. 20); diese sind vielmehr Gegenstand der Schuldenkonsolidierung.<sup>9</sup> Es ist aber im

Einzelfall zu prüfen, ob die schuldrechtlichen Ansprüche ggf. Eigenkapitalcharakter besitzen; in diesem Fall sind diese in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen.<sup>10</sup> Hinsichtlich der Klassifizierung schuldrechtlicher Ansprüche als Ansprüche mit Eigenkapitalcharakter lässt der Entwurf allerdings eindeutige Regelungen vermissen. Zwar werden einige Anhaltspunkte im Rahmen der Begründungen erörtert, bzgl. der praktischen Handhabbarkeit wären aber konkretisierende Ausführungen in Par. 20 zu begrüßen.

Unabhängig von der konsolidierungstechnischen Behandlung bestimmt Par. 44, dass eine dem Mutterunternehmen direkt oder indirekt zustehende, ganz oder teilweise abbeschriebene Forderung gegen ein Tochterunternehmen aus einem bereits zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung bestehenden Schuldverhältnis einer besonderen Würdigung bedarf. So ist die „Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Schuld (vgl. Tz. 51 ff.) und dem bisher beim Tochterunternehmen passivierten Erfüllungsbetrag in die Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals einzubeziehen“<sup>11</sup> und insofern erfolgsneutral zu behandeln.

Nach Par. 22 sind die konsolidierungspflichtigen Anteile mit den Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bewerten, wobei nach Par. 23 zutreffenderweise die Konzernsicht ausschlaggebend sein soll. Zielführend ist zudem der dort enthaltene Verweis auf die Zwischenergebniseliminierung, wenngleich die hier verwendete Formulierung Interpretationsspielräume zulässt.

Unklar ist u.a., ab wann Anteile an einem Tochterunternehmen der Zwischenergebniseliminierung unterliegen. U.E. hat die Eliminierung bereits vor der Erstkonsolidierung des betreffenden Tochterunternehmens zu beginnen, wenn Anteilstranchen an diesem Unternehmen zwischen anderen Unternehmen aus dem Vollkonsolidierungskreis konzernintern transferiert werden. Unstreitig ist indes die Anwendung von § 304 HGB, wenn nach der Erstkonsolidierung die Anteile an dem Tochterunternehmen, bspw. im Rahmen von Restrukturierungen, konzernintern veräußert werden; hier erfolgt ein zusätzlicher Hinweis in Par. 165.

Strittig ist ferner auch und vor allem, ob sich der in Par. 23 enthaltene Verweis auf die Zwischenergebniseliminierung ausschließlich auf direkt in den Anteilen behaftete Zwischenergebnisse beschränkt oder ob bei der Ermittlung der Konzernanschaffungskosten auch in anderen Vermögensgegenständen des die Anteile haltenden Konzernunternehmens befundene Zwischenergebnisse aus vorkonzernlichen Lieferungs- oder Leistungsverflechtungen einer entsprechenden Korrektur gegen die Konzernanschaffungskosten bedürfen. Dieser Aspekt ist insb. unter Berücksichtigung der in den Par. 49 f. und B19 enthaltenen Regelungen zu würdigen. Eine Klarstellung seitens des DRSC wäre auch hier wünschenswert.

In Par. 25 wird sodann formuliert, dass Anschaffungskosten nur hinzugerechnet werden dürfen, sofern diese

5 U.E. ist ein Tochterunternehmen, das Anteile an einem oder mehreren anderen Tochterunternehmen des Konzerns hält, stets selbst als wesentlich einzustufen, sofern die betreffenden Anteile aus Konzernsicht als wesentlich zu qualifizieren sind. Hält also ein aus Konzernsicht als unwesentlich charakterisiertes Tochterunternehmen Anteile an anderen Tochterunternehmen, impliziert dies zugleich die Unwesentlichkeit dieser Anteile aus Konzernsicht.

6 So mitunter auch Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (Bd. III), 6. Aufl. 1996, § 301 HGB Rdn. 19; Baetge/Heidemann/Jonas, in: Baetge/Kirsch/Thiele (Hrsg.), Bilanzrecht (Bd. II), 2002 (Loseblatt), § 301 HGB Rdn. 28.

7 Vgl. Förchle/Deubert, in: Förchle u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 9. Aufl. 2014, § 301 HGB Rdn. 12; Dusemond/Weber/Zündorf, in: Küting/Weber (Hrsg.), HdK, 2. Aufl. 1998, § 301 HGB Rdn. 26; Scherrer, in: Claussen/Scherrer (Hrsg.), Kölner Komm. z. Rechnungslegungsrecht, 2011, § 301 HGB Rdn. 28 f.; Senger/Hoehne, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin (Hrsg.), MüKoBilR, 2013, § 301 HGB Rdn. 38; diesbezüglich nicht eindeutig Busse v. Colbe, in: Schmidt/Ebke (Hrsg.), MüKoHGB, 3. Aufl. 2013, § 301 HGB Rdn. 19 f.

8 Vgl. hierzu wie auch im Folgenden Abschn. V.3. im zweiten Teil des Beitrags.

9 In E-DRS 30.89 heißt es zusätzlich: „Mischformen der Finanzierung, insbesondere auf schuldrechtlicher Grundlage (z.B. in Form von Genussrechten), führen regelmäßig nicht zu Anteilen im Sinne dieses Standards. Sie sind daher im Rahmen der Schuldenkonsolidierung gem. § 303 HGB zu eliminieren.“

10 Vgl. E-DRS 30.20 i.V.m. B9 sowie E-DRS 30.45, der ausführt: „Werden schuldrechtliche Ansprüche des Mutterunternehmens zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung im Einzelfall in die zu konsolidierenden Anteile einbezogen (vgl. Tz. 20), sind auch die korrespondierenden Verpflichtungen des Tochterunternehmens Teil des zu konsolidierenden Eigenkapitals.“

11 E-DRS 30.44; vgl. überdies E-DRS 30.815, wonach diese Differenz aus „Sicht des Erwerbers [...] eine stille Reserve im Vermögen des Tochterunternehmens dar[stellt], d. Verf.), die auch bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt wurde. Eine Einbeziehung in die Schuldenkonsolidierung ist daher nicht sachgerecht.“

nach der Kaufentscheidung anfallen. U.E. sind alle Anschaffungsnebenkosten unabhängig vom Zeitpunkt ihres Anfalls einzubeziehen, wenn – so auch die gesetzlichen Regelungen – ein eindeutiger Bezug zum Erwerbsobjekt besteht und diese insofern direkt dem Anschaffungsvorgang zugeordnet werden können. Im Ergebnis werden sich die Sichtweisen in der praktischen Anwendung weitgehend entsprechen, denn im Entwurf wird der Zeitpunkt der Kaufentscheidung dahingehend konkretisiert, indem sich dieser „bspw. durch einen Letter of Intent oder ähnliche Absichtserklärungen“ (Par. 25) manifestiert. Gleichwohl bleibt die Frage ungeklärt im Raum stehen, warum der Standardsetter trotz eindeutig normierter Regelungen mit „nach Kaufentscheidung“ – quasi ohne Not – einen neuen unbestimmten Rechtsbegriff einführt, der im Extremfall im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben stehen kann.

E-DRS 30 geht zudem auf die Anschaffungskostenermittlung im Kontext von selbst gegründeten Tochterunternehmen ein. Hier gilt der Grundsatz, dass aus der Kapitalkonsolidierung kein Unterschiedsbetrag entstehen darf. Demzufolge dürfen Gründungskosten (z.B. Kosten für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrags oder die Eintragung ins Handelsregister) nicht als Anschaffungsnebenkosten der Beteiligung aktiviert werden. Vielmehr sind diese im Rahmen der Konzernabschlussstellung als Aufwand (konkret: Aufwand für Rechtsberatung) umzuklassifizieren (vgl. Par. 111). Sinnvollerweise findet sich eine vergleichbare Regelung auch für den ähnlich gelagerten Fall einer konzerninternen Kapitalerhöhung gegen Bareinlage (vgl. Par. 161).

Wird ein Mutter-Tochter-Verhältnis durch einen Tausch- oder Einbringungssachverhalt begründet, wird empfohlen, die Anschaffungskosten für Zwecke der Kapitalkonsolidierung aus dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Vermögensgegenstände, höchstens aber mit dem beizulegenden Zeitwert der erhaltenen Anteile zu ermitteln (vgl. Par. 27 und B10). Diese bereits in DRS 4.12 f. enthaltene Regelung wird auch im Standardentwurf fortgeführt. Unbenommen der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit ist festzuhalten, dass diese Vorgabe nicht mit den handelsrechtlichen Normen der Ermittlung der Anschaffungskosten im Einklang steht.<sup>12</sup> Der Sachverhalt wird insb. bei sog. Common Control-Transaktionen<sup>13</sup> auftreten.

Im Standardentwurf wird darüber hinaus auch explizit der Themenbereich der Beteiligungsabschreibung adressiert; danach gilt es wie folgt zu differenzieren:

1. In Par. 26 wird festgestellt, dass vor dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erfolgte Beteiligungsabschreibungen nicht zurückzunehmen sind. Werden vom Mutterunternehmen und/oder einem seiner Tochterunternehmen bereits Anteile an dem künftigen Tochterunternehmen gehalten und diese im Zuge der Beteiligungsbilanzierung abgeschrieben, so schlägt sich diese Beteiligungsabschreibung auch in den Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Controlerlangung nieder.

2. In Par. 158 werden zudem Beteiligungsabschreibungen während der Konzernzugehörigkeit thematisiert. Korrespondierend mit der herrschenden Lehre sind Beteiligungsabschreibungen nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt im Vorfeld der Kapitalkonsolidierung rückgängig zu machen.

Für die Erstkonsolidierung von Tochterunternehmen, die sich in einer Unternehmenskrise befinden, ist Par. 29 von Bedeutung. Darin wird die Behandlung von negativen Kaufpreisen aufgezeigt (vgl. hierzu auch Par. B12). Konträr zur höchstrichterlichen Rspr.,<sup>14</sup> unterlässt es der Entwurf aber, in diesem Zusammenhang die Frage zu diskutieren, ob es sich bei betreffendem Sachverhalt effektiv um einen negativen Kaufpreis oder bspw. um eine Vergütung für die Risikoübernahme durch Gestellung von Sicherheiten handelt; vielmehr wird unmittelbar dem Gedanken des negativen Kaufpreises gefolgt, wonach es diesen im Jahresabschluss des erwerbenden Unternehmens regelmäßig in einen passiven Sonderposten einzustellen gilt (der Buchungssatz lautet: per Kasse/Forderung an passiven Sonderposten). Im Zuge des Konsolidierungsvorgangs ist dieser – erfolgsneutral gebuchte – Sonderposten sodann Gegenstand der Aufrechnung und wird dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital gegenübergestellt.

Sehr zu begrüßen ist, dass der Standardentwurf auch den sehr praxisrelevanten Themenbereich der Kaufpreisanpassungsklauseln aufgreift, die in Wertsicherungs- (vgl. Par. 30 f.) und sog. „earn-out“-Klauseln (vgl. Par. 32 ff.) differenziert werden. Die diskutierten Wertsicherungsklauseln beziehen sich hierbei aber nicht – wie es die Anordnung im E-DRS vermuten lässt – auf Sicherungen in Bezug auf die Gegenleistung, wie es bspw. im Konzept des Erwerbs gegen Ausgabe von Anteilen bzw. bei Tauschgeschäften erforderlich ist. Vielmehr werden Sicherungsklauseln erörtert, die sich auf die Werthaltigkeit des Reinvermögens (Stichwort: Eigenkapitalgarantie) sowie auf den Wertansatz konkreter Vermögensgegenstände oder Schulden des übernommenen Tochterunternehmens zum Erwerbszeitpunkt beziehen.

Mit der in Par. 30 thematisierten Eigenkapitalgarantie garantiert der Verkäufer bspw. das Vorhandensein von Reinvermögen (Eigenkapital) auf Basis einer vertraglich vereinbarten Bilanz zum Erwerbszeitpunkt. Wird das garantierte Reinvermögen unterschritten, muss der Verkäufer dem Käufer einen Anpassungsbetrag zahlen, der als Anschaffungspreisminderung i.S.v. § 255 Abs. 1 Satz 3 HGB zu erfassen ist et vice versa (vgl. Par. 30). Als Beispiel werden in Par. B13 sog. „BP-Klauseln“ angeführt, die den Erwerber von bestimmten bis zum Übergang der Anteile entstehenden Steuerrisiken freistellt. Die spätere Passivierung einer diesbzgl. Steuerrückstellung, die eine Eigenkapitalminderung beim erworbenen Unternehmen verursacht, korrespondiert mit der betreffenden Anschaffungskostenminderung beim Erwerber, sodass sich keine Implikationen auf die Kapitalkonsolidierung und somit letztlich auf den Unterschiedsbetrag ergeben. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Regelung des Par. 156, der bestimmt, dass solche nachträglichen Änderungen

<sup>12</sup> Wie auch seitens des Standardsetters in E-DRS 30.22 festgestellt, sind auch die konzernbilanzziellen Anschaffungskosten einer Beteiligung unter Beachtung von § 255 Abs. 1 HGB i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zu ermitteln.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschn. V.6. im zweiten Teil des Beitrags.

<sup>14</sup> Vgl. BFH vom 26.04.2006 – I R 49, 50/04, BStBl. II 2006 S. 656 = DB 2006 S. 1531; überdies Hoffmann, PIR 2007 S. 118 f.



stets retrospektiv auf den Erwerbszeitpunkt vorzunehmen sind. Dadurch bedingt, wird unmittelbar das anteilige neubewertete Eigenkapital erfolgsneutral angepasst, sodass weitere Korrekturen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung entbehrlich sind. Zugleich entfaltet das Ein-Jahres-Fenster des § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB keine Wirkung.

Erfolgt dagegen die Ausgleichszahlung vom Verkäufer an das erworbene Unternehmen (et vice versa), sind nach Par. 31 die Anschaffungskosten des Erwerbers nicht zu verändern. Die sich bspw. beim erworbenen Unternehmen ergebende Eigenkapitalminderung aufgrund der Passivierung einer Steuerückstellung wird durch die eigenkapitalerhöhende Vereinnahmung der vom Verkäufer geleisteten Ausgleichszahlung direkt kompensiert. Eine sich ggf. ergebende Differenz aus der Ausgleichszahlung und dem Betrag der Wertänderung im Vermögen des erworbenen Unternehmens ist nach Par. 31 erfolgswirksam zu erfassen. Auch hieraus ergeben sich insofern keine Auswirkungen auf die Kapitalkonsolidierung.<sup>15</sup>

In einer Vielzahl von Unternehmenskaufverträgen werden (weitere) Gegenleistungen an in der Zukunft liegende Ereignisse oder Transaktionen gekoppelt. So werden für das Erreichen oder Nicht-Erreichen bestimmter Leistungsindikatoren zusätzliche Zahlungen des Käufers bzw. des Verkäufers ausgelöst (sog. „earn-out“-Klauseln). Die Ursachen für derartige vertragliche Gestaltungen sind vielfältiger Natur; i.d.R. liegen sie aber in der Unsicherheit begründet. Der Erwerber des Unternehmens versucht hierdurch die Risiken, die in der Wertentwicklung des erworbenen Unternehmens liegen, abzusichern: „Der Erwerber eines Unternehmens kauft zukünftige Gewinne (oder eine Marktstellung, Umsätze, Know-how, einen Vertreterstab usw.). In jedem Falle kauft er etwas Ungewisses. Denn weder kennt er das Unternehmen in seinem jetzigen Zustand genau, noch würde ihm eine solche Kenntnis völlige Sicherheit gewähren, da ja das Unternehmen nach der Übernahme sich besser, aber auch schlechter entwickeln kann.“<sup>16</sup> Es ist hervorzuheben, dass sich der Zeitpunkt des Bedingungseintritts an den vertraglichen Gegebenheiten orientiert und hierbei insb. – analog zu den Wertsicherungsklauseln – vom Ein-Jahres-Fenster des § 301 HGB deutlich abweichen kann.

Die in E-DRS 30 vorgesehene konzernbilanzielle Erfassung hängt signifikant von der Verlässlichkeit der Schätzung sowie dem Zeitpunkt des Bedingungseintritts ab (vgl. Par. 32):

- Erwartete Zahlungen des Erwerbers sind – sofern sie verlässlich geschätzt werden können und der Bedingungseintritt wahrscheinlich ist – im Zeitpunkt des Erwerbs mit ihrem Barwert zu erfassen. Der Buchungssatz lautet: per Anteile an Rückstellung.
- Andernfalls handelt es sich um nachträgliche Anschaffungskosten und die konzernbilanzielle Abbildung erfolgt erst im Zeitpunkt des Bedingungseintritts – nach Par. 33 zum Barwert im Erwerbszeitpunkt. Konsequenterweise werden mit Par. 32 und Par. 83 die variablen Anschaffungskosten aus „earn-out“-Klauseln explizit aus dem Geltungsbereich des in § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB

kodifizierten Ein-Jahres-Fensters herausgenommen.<sup>17</sup> In diesem Kontext ist auch Par. 156 zu sehen, wonach eine Zuordnung der Kaufpreisanpassung auf die einzelnen übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden stets retrospektiv auf den Erwerbszeitpunkt zu erfolgen hat. Eine derartige Zuordnung wird zwar bei „earn-out“-Klauseln kaum möglich sein; insgesamt wird aber deutlich, dass der Standardsetter bei Kaufpreisanpassungsklauseln stets eine retrospektive Abbildung auf den Erwerbszeitpunkt empfiehlt. Die damit einhergehende Klarstellung der bilanziellen Abbildung ist trotz des damit verbundenen Mehraufwands zu begrüßen.

Der Standardentwurf stellt zudem klar, dass nicht nur die Erfassung im Rahmen der Anschaffungskosten unabhängig vom Zeitpunkt der Rückstellungspassivierung grds. zum Barwert im Erwerbszeitpunkt zu erfolgen hat (vgl. Par. 33 und B14), sondern auch die in Folgeperioden vorzunehmende Aufzinsung der Rückstellung jew. aufwandswirksam zu erfassen ist. Entsprechend ist nach Par. 34 und B14 mit späteren Erhöhungen bzw. Minderungen der bedingten Anschaffungskosten zu verfahren. Auch diese Klarstellung ist zu begrüßen, auch wenn sie in der praktischen Umsetzung ebenfalls zu einem nicht unbedeutenden Mehraufwand führen wird.

Im Schrifttum wurde in der Vergangenheit aufgrund fehlender Regelungen kontrovers diskutiert, in welcher Form die nachträglichen Anschaffungskosten aus „earn-out“-Klauseln im Zeitpunkt des Bedingungseintritts zu bilanzieren sind. Einerseits wird eine erfolgswirksame Ausbuchung der nachträglichen Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Bedingungseintritts favorisiert.<sup>18</sup> Andere Stimmen sehen ein Wahlrecht für eine erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Ausbuchung.<sup>19</sup> Die dritte Auffassung, und dieser hat sich auch das DRSC angeschlossen, sieht eine Erfassung als Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag als zielführend an.<sup>20</sup>

So formuliert Par. 155: „Im Falle nachträglicher Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln (vgl. Tz. 30 ff.) ist eine Zuordnung der Kaufpreisanpassung auf die einzelnen übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden nur dann vorzunehmen, wenn die Kaufpreisanpassung in der Neubewertung eines Vermögensgegenstands, einer Schuld, eines Rechnungsabgrenzungspostens oder eines Sonderpostens begründet ist. In allen anderen Fällen ist der Anpassungsbetrag ausschließlich dem Geschäfts- oder Firmenwert bzw. dem passiven Unterschiedsbetrag zuzuordnen.“ Diese Abbildungsvariante

15 Auf die Wertsicherungsklauseln für erworbene Vermögensgegenstände und übernommene Schulden sind die vorstehend erläuterten Abbildungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

16 Holzapfel/Pöllath, Unternehmenskauf in Recht und Praxis, 14. Aufl. 2010, S. 482 (dortige Rdn. 860).

17 Im Schrifttum wird gleichwohl eine Anwendung der Regelung auch für variable Anschaffungskosten vertreten. So führen bspw. Hoffmann/Lüdenbach (NWB Kommentar Bilanzierung, 6. Aufl. 2015, § 301 HGB Rdn. 38) aus: „Bei einer Revision der ursprünglichen Annahmen innerhalb von zwölf Monaten sind die Anschaffungskosten [...] nicht nur für Zwecke der Einzelbilanz als nachträgliche Anschaffungsänderung, sondern wegen Abs. 2 Satz 2 auch für Zwecke des Konzernabschlusses erfolgsneutral anzupassen. Die Anpassung ist rückwirkend auf den Erwerbszeitpunkt vorzunehmen.“ Weiter wird in Rdn. 41 ausgeführt: „Nach Abs. 2 Satz 2 sind erfolgsneutrale Anpassungen der Wertansätze des Vermögens und der Beteiligung innerhalb von zwölf Monaten möglich. Umgekehrt sind damit Entwicklungen nach zwölf Monaten nur noch nach allgemeinen Grundsätzen, d.h. als (meist erfolgswirksame) Fehlerkorrektur oder (zwingend erfolgswirksame) Schätzungsänderung vorzunehmen.“

18 Vgl. statt vieler Dusemond/Weber/Zündorf, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 37 (Rdn. 207).

19 So etwa Hoffmann/Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 17), Rdn. 42.

20 Zur Darstellung dieser Variante vgl. Busse v. Colbe u.a., Konzernabschlüsse, 9. Aufl. 2010, S. 233 f.; Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O. (Fn. 6), Rdn. 180; Dusemond/Weber/Zündorf, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 208.

entspricht i.Ü. derjenigen, die bis 2001 in der US-GAAP-Rechnungslegung verpflichtend anzuwenden war (vgl. APB 16.80). Bemerkenswert ist, dass – wie bereits zuvor ausgeführt – sowohl die Zuordnung auf einzelne Vermögensgegenstände und Schulden als auch die Bilanzierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags retrospektiv erfolgen soll (vgl. Par. 156). Wird bspw. ein Tochterunternehmen auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt 01.01. $t_0$  erstkonsolidiert und ist im Unternehmenskaufvertrag eine „earn-out“-Klausel enthalten, die sich erst zum 31.12. $t_3$  konkretisiert, wären zum 31.12. $t_3$  einerseits die nachträglichen Anschaffungskosten mit Gegenbuchung auf den Geschäfts- oder Firmenwert zu eliminieren, dies erfolgt aber nur i.H.d. Barwerts. Andererseits wäre im Geschäftsjahr  $t_3$  eine Firmenwert-Wertberichtigung erfolgswirksam zu bilden, die die zu hohen oder zu niedrigen Abschreibungen der letzten drei Jahre erfasst. Da die Bilanzierung retrospektiv erfolgt, ist davon auszugehen, dass für die betragliche Ermittlung die Nutzungsdauerschätzung des Geschäfts- oder Firmenwerts aus dem Unternehmenserwerb maßgebend ist.

Unklar ist, ob die vorstehend erläuterte Vorgehensweise bzgl. der Abschreibungsanpassung auch bei einer rückwirkenden Korrektur einzelner Vermögensgegenstände aufgrund von Wertsicherungsklauseln, die sich erst einige Zeit nach dem Erwerbszeitpunkt konkretisieren, anzuwenden ist. Aus dem Kontext der Regelungen im Standardentwurf kann dies zwar abgeleitet werden, eine klarstellende Regelung seitens des Standardsetters wäre aber zu begrüßen.

## 2. Übernommene Vermögensgegenstände, Schulden und konsolidierungspflichtiges Eigenkapital

Im Zuge der Erstkonsolidierung treten an die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an dem Tochterunternehmen dessen Vermögensgegenstände, Schulden, RAP und Sonderposten (vgl. § 300 Abs. 1 Satz 2 HGB). Herzstück jeder Erstkonsolidierung ist die Kaufpreisallokation, mit der die Anschaffungskosten der Beteiligung – nach der der Erwerbsmethode zugrunde liegenden Einzelerwerbsfiktion – auf die einzelnen erworbenen (identifizierbaren) Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens unter Berücksichtigung der Abgrenzung latenter Steuern verteilt werden; ferner wird hierdurch auch das konsolidierungspflichtige Eigenkapital fixiert. Ziel der Kaufpreisallokation ist es, die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens mit ihren Konzernanschaffungskosten zu bewerten und so die Konzernzugangswerte zu bestimmen. Hierbei ist insb. die Identifikation der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände (z.B. Marken), die im Jahresabschluss des erworbenen Unternehmens bislang nicht aktiviert werden durften (vgl. § 248 Abs. 2 HGB), aus Konzernsicht indes als erworben gelten, erfahrungsgemäß besonders aufwendig. Für die Umsetzung der Kaufpreisallokation gibt der Standardentwurf mit Par. 51 ff. Hinweise, wie das für die Konzernrechnungslegung relevante Wert- und Mengengerüst zu ermitteln ist. Diese Vorgaben werden im Anhang weiter konkretisiert; eine Übersicht hinsichtlich der relevanten Bewertungsmaßstäbe für spezifische Bilanzposten findet sich in Par. B24.

Aus praktischer Sicht wird oftmals die Frage aufgeworfen, ob für die Verwaltung des in der Konzernrechnungslegung verwendeten Wert- und Mengengerüsts ein eigenes Buchwerk

„Neubewertungsbilanz“ benötigt wird. U.E. ist ein solches nicht zwingend erforderlich: Es muss jedoch organisatorisch sichergestellt werden, dass aus den einzelgesellschaftlichen, den Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben des Konzernmutterunternehmens entsprechenden Wertansätzen (HB-II) und der stillen Reserven-Verwaltung eine Neubewertungsbilanz abgeleitet werden kann; bei nicht in Konzernwährung geführten Einheiten muss dies in der jeweiligen Landeswährung<sup>21</sup> erfolgen.<sup>22</sup> Der Standardsetter spricht im Standardentwurf stets konkret von einer „Neubewertungsbilanz“ (vgl. Par. 35 bzw. 51 ff.). Eine Klarstellung, welche organisatorischen Anforderungen aus Sicht des Standardsetters notwendig sind, wäre wünschenswert.

Insb. aufgrund der Vielzahl von Bewertungsvorgängen, den damit verbundenen Informationsdefiziten und der Notwendigkeit von Schätzungen ist die Kaufpreisallokation zum Erwerbszeitpunkt mit Ermittlungsproblemen und Unsicherheiten behaftet. § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB greift diese Problematik auf und fordert Anpassungen im Bereich des Ansatzes und der Bewertung der übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden innerhalb eines Ein-Jahres-Fensters („Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen“). Das für die Anpassung der Kaufpreisallokation eröffnete Ein-Jahres-Fenster spiegelt eine explizite Formulierung des generell geltenden Wertaufhellungsgrundsatzes (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) wider; positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle die Klarstellung in Par. 81.<sup>23</sup> Hier wird darauf hingewiesen, dass Konstellationen denkbar sind, bei denen das Ein-Jahres-Fenster vor dem Ende der Aufstellungsphase des Konzernabschlusses endet. In solchen Fällen verlängert sich der Wertaufhellungszeitraum bis zum Ende der Aufstellung des Konzernabschlusses, d.h. der gewährte Anpassungszeitraum ist länger als 12 Monate nach Controlübergang. Warum der Standardsetter in diesem Zusammenhang auf den allgemein gültigen Grundsatz der Einzelbewertung (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) anstelle des Wertaufhellungsgrundsatzes (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) verweist, ist unverständlich und bedarf einer Klärung.

Die Anpassung der Zugangswerte aus dem Unternehmenszusammenschluss hat innerhalb des Wertaufhellungszeitraums – unter Berücksichtigung von zu adjustierenden latenten Steuern – retrospektiv zu erfolgen, d.h., es ist so zu bilanzieren, als hätten die Erkenntnisse bereits zum Erwerbszeitpunkt vorgelegen (vgl. Par. 78). Der Anpassungsbetrag ist zu diesem Zeitpunkt erfolgsneutral als Adjustierung des Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags zu erfassen. Zweifelsfragen bestanden, wie dieser Vorgang buchhalterisch abzubilden ist, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Erlangung besserer Erkenntnisse und dem Zeitpunkt des Controlübergangs ein Bilanzstichtag liegt. Par. 78 konkretisiert, dass das Buchwerk für das abgelaufene Geschäftsjahr und damit der letztjährige Konzernabschluss

21 Für nicht in Konzernwährung geführte Tochterunternehmen wird in E-DRS 30.38 i.V.m. E-DRS 30.100 klargestellt, dass stille Reserven/Lasten in die stichtagskursbezogene Währungsumrechnung eingehen; der Eigenkapitaleffekt (gesonderte Neubewertungsrücklage (vgl. E-DRS 30.35)) wird auf der anderen Seite auf Basis der historischen Kurse eingefroren. Stille Reserven/Lasten werden demzufolge wie die übrigen Vermögensgegenstände/Schulden des betreffenden Tochterunternehmens behandelt.

22 Vgl. Förschle/Deubert, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 53.

23 So bereits auch schon Förschle/Deubert, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 118.

nicht angepasst werden muss. Es erfolgt vielmehr eine Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte; die auf das vorherige Geschäftsjahr entfallenden Ergebnisänderungen werden erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen oder im Gewinnvortrag erfasst. Hervorzuheben ist, dass in diesem Kontext das DRSC keine Anpassung der Vorjahres-Vergleichszahlen fordert, was aber konzeptionell geboten wäre;<sup>24</sup> eine Anpassung wird lediglich empfohlen (vgl. Par. 79).

Ein Verzicht auf die Anpassung der Vorjahresbeträge, der jedoch nur in den Grenzen des Wesentlichkeitsgrundsatzes erfolgen darf, ist aus Sicht der Konsolidierungspraxis zu begrüßen. Ein Verzicht ist u.E. aber unzulässig, wenn dieser wesentliche Anpassungsbeträge umfasst und insofern zu einem Verstoß gegen den Grundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB führen würde. Andererseits wird die Praxis selbst darauf achten, dass durch die Vereinfachung keine organisatorischen Schwierigkeiten entstehen. Zu denken ist hier an die gebotene Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Neubewertungsbilanz, vornehmlich dann, wenn im ERP-System des betreffenden Tochterunternehmens ein separates Konzern-Ledger mit eigenen Bewertungsbereichen geführt wird.

Fraglich ist die Sinnhaftigkeit der Erläuterung in Par. 80. Hiernach wird ausgeführt, dass „Anpassungen, die zu einer Erhöhung des (Konzern-)Ergebnisvortrags führen würden, z.B. weil die besseren Erkenntnisse zu einer Erhöhung der Wertansätze beim nicht abnutzbaren Anlagevermögen führen, [...] aus Vereinfachungsgründen unmittelbar als Minderung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. als Erhöhung eines passiven Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung gem. § 301 Abs. 3 HGB erfasst werden“ dürfen. Es ist unmittelbar einsichtig, dass eine solche Vorgabe in den meisten Fällen nicht sachgerecht ist, da sie zu falschen Konzernwerten führt. Wird bspw. in dem der Kaufpreisanpassung folgenden Geschäftsjahr festgestellt, dass die vorgenommene Zuordnung der stillen Reserven zwar in Summe in Ordnung ist, die Allokation der Beträge zum nicht abnutzbaren Vermögen zulasten des abnutzbaren Vermögens aber hätte höher sein müssen, dann ist aus Konzernsicht sowohl das nicht abnutzbare Vermögen als auch i.H.d. zu hohen Abschreibungen der Ergebnisvortrag zulasten des abnutzbaren Vermögens zu korrigieren. Der Geschäfts- oder Firmenwert bedarf insofern keiner Anpassung. Eine solche kann jedoch notwendig werden, wenn sich bspw. ausschließlich der Wertansatz bei dem nicht abnutzbaren Vermögen, d.h. unter Konstanz aller anderen stillen Reserven/Lasten, erhöht. In diesem Fall wären der Wertansatz bei dem nicht abnutzbaren Vermögen sowie der Ergebnisvortrag bzgl. der zu hohen planmäßigen (Firmenwert-)Abschreibungen zulasten des Geschäfts- oder Firmenwerts zu berichtigen. Für eine alleinige Anpassung des Geschäfts- oder Firmenwerts verbleibt auch hierbei kein Raum. Berücksichtigt man zudem die gebotene Abgrenzung latenter Steuern und das Vorhandensein etwaiger Fremdgesellschafter, so wird offensichtlich, dass die Regelungen des Par. 80 insgesamt nicht zulässig sein können. Insofern wäre der Standardsetter gut beraten, diese Vorgabe zu überdenken.

<sup>24</sup> Vgl. ebenso Küting/Seel, DStR 2009 Beihefter zu Heft 26 S. 37 (S. 50); überdies Förtschle/Deubert, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 120.

U.E. sollte der Standardsetter auch darüber nachdenken, ob er nicht zusätzlich eine Regelung aufnimmt, die die weiteren Auswirkungen von zugeordneten stillen Reserven gerade im produktionsnotwendigen Anlagevermögen thematisiert. So sind in dem in Rede stehenden Sachverhalt die aus Konzernsicht gebotenen planmäßigen Abschreibungen höher als im Einzelabschluss, mit der Folge, dass bei wesentlichen Effekten auch die Herstellungskosten der unfertigen und fertigen Erzeugnisse des betreffenden Tochterunternehmens aus Konzernsicht einer Korrektur bedürfen.

Zu begrüßen sind die klarstellenden Ausführungen in Par. 71 ff. zur Abgrenzung latenter Steuern im Rahmen der Kaufpreiallokation nach § 306 HGB. Unklar verbleiben jedoch die Ausführungen in Par. 72. Hier wird ausgeführt, dass „aufgrund des allgemeinen Ansatzgebots auch für Sonderposten in § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB [...] das Ansatzwahlrecht für einen aktiven Überhang latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB (DRS 18.12) nicht in der Neubewertungsbilanz, sondern erst für Veränderungen an den darauf folgenden (Konzern-)Bilanzstichtagen in Anspruch genommen werden“ darf. Sofern der Standardsetter hiermit lediglich die Abgrenzung latenter Steuern in der – den konzerninternen Vorgaben entsprechenden – Handelsbilanz II meint, ist dem zuzustimmen, wengleich eine Klarstellung begrüßenswert wäre. Denn die im Rahmen der (erfolgsneutralen) Kaufpreiallokation in der Neubewertungsbilanz ebenfalls (erfolgsneutral) abzugrenzenden latenten Steuern fallen unter die Regelungen des § 306 HGB, weshalb dafür auch in Folgeperioden kein Wahlrecht für einen ggf. bestehenden Aktivüberhang bestehen kann.

### 3. Ermittlung der für die Kapitalaufrechnung maßgeblichen Quote

In Par. 46 wird sehr grundlegend und wenig überraschend formuliert: „Für die Berechnung der Beteiligungsquote ist grds. die unmittelbare bzw. mittelbare Kapitalbeteiligung des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen maßgeblich.“ Da das Gesetz bereits von „dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile(n)“ (§ 301 Abs. 1 HGB) spricht, sollte klar sein, dass im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung bestehende Call-/Put-Optionen keinerlei Auswirkungen auf den Aufrechnungsvorgang entfalten.<sup>25</sup>

Unglücklich formuliert ist u.E. die Bezugnahme auf mittelbare Kapitalbeteiligungen des Mutterunternehmens. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Par. 7 der Begriff des Mutterunternehmens spezifiziert wird. Dieser Definition folgend, wird als Mutterunternehmen nicht das jew. beteiligungshaltende Unternehmen, sondern das den Konzernabschluss aufstellende Unternehmen verstanden. Nach Würdigung der Ausführungen von E-DRS 30 zum mehrstufigen Konzern<sup>26</sup> (vgl. Par. 203 f.) sollte aber gerade nicht bei der Kapitalkonsolidierung der Blick auf das den Konzernabschluss aufstellende Mutterunternehmen gerichtet werden; vielmehr soll diese auf Basis des direkten Anteils

<sup>25</sup> Im Schrifttum wird – soweit ersichtlich – einhellig nur auf diejenigen Anteile abgestellt, die dem Mutterunternehmen gehören; vgl. stellvertretend Förtschle/Deubert, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 11; v. Wysocki, in: Schulze-Osterloh/Hennrichs/Wüstemann (Hrsg.), Handbuch des Jahresabschlusses (HdJ), Abt. V/2, 1984/2013 (Loseblatt), Rdn. 11–13; Hachmeister/Beyer, in: Böcking u.a. (Hrsg.), Beck-HdR, C 401, 1986/87 (Loseblatt), Rdn. 60 f.; Böcking/Gros/Tonne, in: Wiedmann/Böcking/Gros (Hrsg.), Bilanzrecht, 3. Aufl. 2014, § 301 HGB Rdn. 13.

<sup>26</sup> Vgl. die Ausführungen in Abschn. V.3. im zweiten Teil des Beitrags.



vorgenommen werden. U.E. müsste Par. 46 zumindest einen entsprechenden Verweis auf die Regelungen im mehrstufigen Konzern enthalten, um einen Gesamtzusammenhang herzustellen.

Vollkommen überraschend sind die Regelungen in Par. 47, die bei einem (gesellschafts-)vertraglich vereinbarten, abweichenden Gewinnbezugsrecht, das auch die Verlustübernahme und die Partizipation am Liquidationsergebnis umfasst, relevant sein sollen: „Weicht die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an den lfd. Ergebnissen (Gewinne und Verluste) sowie am Liquidationsergebnis von seiner kapitalmäßigen Beteiligung am Tochterunternehmen ab, ist das zu konsolidierende Eigenkapital anhand der wirtschaftlichen Beteiligungsquote zu ermitteln.“ Ist die Verarbeitung eines abweichenden Gewinnbezugsrechts für viele deutsche Konzerne Handwerkszeug, bezieht sich diese bislang stets nur auf die Folgekonsolidierung. Die Erstkonsolidierung erfolgt stattdessen mit dem Kapitalanteil. Nach Auffassung von E-DRS 30 soll nun auch hier eine „wirtschaftliche Beteiligungsquote“ verwendet werden, sofern die abweichende Ergebnisbeteiligung auch das Liquidationsergebnis umfasst.<sup>27</sup> Leider unterlässt es der Standardsetter, den Begriff, aber auch die Ermittlung der wirtschaftlichen Beteiligungsquote im Detail zu definieren. Insb. wäre zu klären, in welchen Punkten diese Quote von der Quote der Gewinnverteilungsmodalität abweicht.

Die fehlende Konkretisierung seitens des Standardsetters kann auch als Indiz gewertet werden, dass jener selbst von einem absoluten Spezialfall ausgeht (Gewinnbezugsrecht plus Partizipation am Liquidationsergebnis). So finden sich in der Praxis durchaus des Öfteren von der Beteiligungsquote abweichende Ergebnisbeteiligungen, die aber nur in seltenen Fällen auch das Liquidationsergebnis beinhalten. Dies aber ist konsequenterweise zwingende Voraussetzung, damit die Regelungen des Par. 47 überhaupt zur Anwendung gelangen können.

Auf die wirtschaftliche Beteiligungsquote soll abgestellt werden, wenn die abweichende Ergebnis- und Liquidationsbeteiligung nicht nur zeitlich befristet ist. Typischerweise finden sich solche Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag und haben insofern und auch gerade wegen der inkludierten Beteiligung am Liquidationsergebnis eine längere zeitliche Reichweite. Spätestens aber bei einem Gesellschafterwechsel – und hier vor allem beim Eintritt eines neuen Gesellschafters – dürfte auch das Thema „Ergebnisverteilung“ nochmals diskutiert werden. An dieser Stelle sind weitere Handreichungen erforderlich, was der Standardsetter unter einer zeitlichen Befristung versteht. U.E. gibt der Standardsetter im Anhang einen wichtigen praxisrelevanten Hinweis: „Wirtschaftliche Beteiligungsquoten sind indes nur dann heranzuziehen, wenn ihre Ermittlung eindeutig (und damit willkürfrei) möglich ist. Im Zweifel ist auf die gesellschaftsrechtliche Kapitalbeteiligung abzustellen“ (Par. B17). Im Ergebnis kann der Rechtsanwender somit grds. unverändert bei der Erstkonsolidierung auf den Kapitalanteil abstellen.

Festzuhalten bleibt, dass die aufgezeigte Regelung u.E. nur für einen seltenen Ausnahmefall angewendet werden kann. In diesem engen Korridor sind die E-DRS-Regelungen auch

als sachdienlich einzustufen. Leider unterlässt es der Standardsetter, für die Anwendungspraxis notwendige Regeln in Bezug auf die Fortführung dieser Technik aufzuzeigen. Namentlich ist unklar, wie die bilanzielle Abbildung zu erfolgen hat, wenn sich der Kapitalanteil oder die wirtschaftliche Beteiligungsquote (ggf. auch in unterschiedlichen Richtungen) oder aber auch die Ergebnisbeteiligungs- oder die Liquidationsmodalitäten ändern. Verbleibt der Standardsetter bei diesem Modell, wären u.E. solche Anwendungsfragen weiterführend zu klären.

#### 4. Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)

Ergibt sich aus der (Kapital-)Konsolidierung ein positiver Unterschiedsbetrag, so ist dieser als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen (vgl. § 301 Abs. 3 HGB; Par. 84). Par. 85 formuliert im Kontext der Zugangsbilanzierung eine Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts auf Geschäftsfelder, die auf den ersten Blick wie die Goodwillallokation der IFRS-Rechnungslegung (vgl. IAS 36.80) anmutet. Erst bei einer genaueren Analyse – insb. unter Einbeziehung der Erläuterung in Par. B27 ff. – wird offenkundig, dass die angedachte Regelung einen anderen Zweck verfolgt. Es wäre wünschenswert, wenn im finalen Standard entsprechende Erläuterungen über den Regelungszweck dem Regelungstext vorangestellt werden. Dieser könnte unmittelbar aus Par. B27 f. übernommen werden: „Häufig bestehen insb. diversifizierte Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen aus mehreren Geschäftsfeldern. Diese Geschäftsfelder unterliegen in vielen Fällen unterschiedlichen geschäftswertbildenden Faktoren, welche i.d.R. unmittelbare Auswirkungen auf die Bilanzierung und Bewertung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags haben können. [...] Sofern ein erworbenes Tochterunternehmen aus mehreren Geschäftsfeldern besteht, ist es daher sachgerecht, einen Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag auf die einzelnen Geschäftsfelder aufzuteilen.“

Die betragliche Aufteilung der Anschaffungskosten soll hierbei grds. dem Anschaffungskostenkalkül folgen (vgl. Par. 88): „Der auf ein Geschäftsfeld entfallende Teil des gesamten Geschäfts- oder Firmenwerts des Tochterunternehmens entspricht der Differenz zwischen dem auf dieses Geschäftsfeld entfallenden Teil der Gesamt-Anschaffungskosten und dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Reinvermögen des Geschäftsfelds.“ Wenn diese Berechnung in einer Nebenrechnung erfolgt, ist sie nicht zu beanstanden. U.E. sollte aber die effektive Kapitalkonsolidierungsbuchung unverändert auf dem erworbenen rechtlichen Mantel basieren. Gerade unter dem Blickwinkel, dass sich die Zuordnung von Tochterunternehmen zu Geschäftsfeldern im Zeitablauf ändern kann, erscheint eine effektive Aufteilung der Kapitalkonsolidierung nicht unproblematisch. Des Weiteren ist auch an die Implikationen von Änderungen in den rechtlichen Anteilen an einem Tochterunternehmen zu denken; u.E. ist es nicht zielführend, die Aufteilung auf Geschäftsfelder eines Tochterunternehmens auch in der Kapitalkonsolidierung abzubilden. Wird eine differenzierte Ermittlung des Geschäfts- oder Firmenwerts vorgenommen, so hat diese auch Auswirkungen auf die Fortschreibung. Nach Par. 116 ist für jeden separierten Teilbereich ein eigener Abschreibungsplan zu erstellen.

Nach Par. 87 ist eine Zusammenfassung von Geschäfts- oder Firmenwerten eines Geschäftsfelds innerhalb eines Konzerns

<sup>27</sup> Nach Auffassung des Standardsetters wird nur auf diese Weise sichergestellt, dass die „tatsächliche Partizipation des Mutterunternehmens am Vermögen und Ergebnis des Tochterunternehmens dargestellt wird“ (E-DRS 30.B17).

über mehrere Tochterunternehmen hinweg nicht zulässig. Eine derartige Zusammenfassung „würde zu einem Verstoß gegen den Einzelbewertungsgrundsatz, das Anschaffungskostenprinzip und den Grundsatz der Nachvollziehbarkeit und Willkürfreiheit führen“ (Par. B30).

In Par. 109 ff. wird die Fortschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Kapitalkonsolidierung aufgegriffen. Die ersten Paragraphen des Abschnitts verwundern, zumal diese inhaltlich dem Themenbereich der Zugangsbilanzierung zuzurechnen sind. So ist nach Par. 109 zu prüfen, ob der gem. „§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB ermittelte aktive Unterschiedsbetrag ganz oder teilweise Bestandteile enthält, die sich nur aufgrund der Konsolidierungstechnik ergeben und daher gesondert zu behandeln sind.“ Wie bereits zuvor erläutert, sind so bspw. die als Anschaffungsnebenkosten aktivierten Gründungskosten für Zwecke der Konzernrechnungslegung umzuinterpretieren und als Aufwand zu behandeln (vgl. Par. 110).

Im weiteren Verlauf des Standardentwurfs werden alsdann die Modalitäten der planmäßigen und außerplanmäßigen Firmenwertabschreibung thematisiert. Eine planmäßige Abschreibung hat hiernach grds. nach dem Verteilungsmuster der linearen Abschreibung zu erfolgen (vgl. Par. 119). Hinsichtlich der Nutzungsdauerschätzung verbleibt der Entwurf eher rudimentär, obwohl es sich hierbei um den am schwierigsten zu operationalisierenden Bereich handelt. „Bei einer systematisch richtigen Ermittlung müsste folglich jede Komponente des Geschäfts- oder Firmenwerts einzeln auf die voraussichtliche Nutzungsdauer analysiert werden. Aufgrund der Heterogenität der Bestandteile des Geschäfts- oder Firmenwerts erscheint es mehr als fraglich, ob dieser Forderung Rechnung getragen werden kann.“<sup>28</sup> Im Standardentwurf werden indes nur acht relativ offen formulierte Anhaltspunkte genannt, die für eine praxistaugliche Operationalisierung nur begrenzt geeignet sind (vgl. Par. 120 f.). Im Zweifel, so formuliert es der Standardsetter, sollte eher „ein kürzerer Zeitraum“ (Par. 120) zugrunde gelegt werden. Sehr zu begrüßen ist, dass der Standardsetter den Themenbereich der außerplanmäßigen Abschreibung aufgegriffen hat. Hier bestand über Jahre hinweg das Spannungsfeld, ob – der IFRS-Vorgehensweise folgend – eine Gruppenbewertung auf Ebene von sog. zahlungsmittelgenerierenden Einheiten vorzunehmen ist,<sup>29</sup> oder der Einzelbewertungsgrundsatz zum Tragen kommt. Der Standardsetter entschließt sich in E-DRS 30 – seinen Ausführungen in den Par. 87 und B30 konsequent folgend, den Einzelbewertungsgrundsatz höher zu gewichten: „Die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung ergibt sich aus dem Vergleich des Buchwerts des am Abschlussstichtag ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts eines Tochterunternehmens mit dem zu diesem Zeitpunkt ermittelten impliziten Geschäfts- oder Firmenwert des Tochterunternehmens“ (Par. 126).

Für die Umsetzung präferiert der Standardsetter ein Konzept – das des sog. impliziten Goodwill, welches bereits vom IASB aus Kosten-Nutzen-Erwägungen verworfen wurde. Liegen für den Geschäfts- oder Firmenwert eines Tochterunternehmens Indikatoren für eine außerplanmäßige Wertminde-

rung vor, so ist für dieses eine fiktive Erstkonsolidierung vorzunehmen:

- Auf Basis der Wertverhältnisse zum Zeitpunkt der Werthaltigkeitsüberprüfung ist der beizulegende Zeitwert der Beteiligung am Tochterunternehmen zu ermitteln. Aufgrund eines fehlenden aktiven Markts erfolgt dies regelmäßig über ein DCF-Verfahren. Es gilt die Fiktion, dass der ermittelte beizulegende Zeitwert gleichzeitig die fiktiven Anschaffungskosten der Beteiligung i.S.v. § 301 HGB repräsentiert.
- Ferner ist für das betroffene Tochterunternehmen eine vollständige Kaufpreisallokation auf den Wertverhältnissen zum Zeitpunkt der Werthaltigkeitsüberprüfung durchzuführen. Hierbei sind insb. auch alle immateriellen Vermögensgegenstände zu erfassen, wenn sie die Aktivierungsvoraussetzungen erfüllen. Analog zu einer „normalen“ Erstkonsolidierung ist § 248 Abs. 2 HGB nicht einschlägig, da ein neuerlicher Erwerbsvorgang fingiert wird.
- Mittels dieser „Nebenrechnung“ wird der Zeitwert des Geschäfts- oder Firmenwerts errechnet. Der bilanziell zu erfassende Wertberichtigungsbedarf ergibt sich aus dem Vergleich des Buchwerts mit dem so ermittelten Zeitwert des Firmenwerts.
- Sollte sich ein Bilanzierender dazu entschlossen haben, den Unterschiedsbetrag pro Tochter differenziert zu ermitteln, ist ein Zeitwert des Geschäfts- oder Firmenwerts ebenfalls differenziert zu ermitteln (vgl. Par. 127). U.E. sind subjektive Allokationen hierbei kaum zu vermeiden, wodurch die Aussagekraft des Zeitwerts nicht unerheblich beeinflusst wird.

Das skizzierte Konzept zur Ermittlung von außerplanmäßigen Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert wurde nicht vom DRSC erdacht, sondern entstammt in den Grundzügen der US-GAAP-Rechnungslegung, wobei dort der Zeitwert des Geschäfts- oder Firmenwerts nicht pro Tochterunternehmen, sondern pro Reporting Unit (ähnelt der Cash Generating Unit der IFRS) ermittelt wird.

Es ist unverkennbar, dass nicht zuletzt mit der durchzuführenden Kaufpreisallokation ein deutlicher Mehraufwand verbunden ist, der regelmäßig nur mit externem (Bewertungs-) Know-how gestemmt werden kann.<sup>30</sup> Nach den Analysen des IASB bestätigten alle nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen, die sich seinerzeit am Due Process zu IAS 36 (rev. 2004) beteiligt und die zweite Stufe des Werthaltigkeitstests nach SFAS 142 durchgeführt hatten, einhellig, dass sich die Ermittlung des Implied Goodwill äußerst kostenintensiv darstellt.<sup>31</sup> Wird die fiktive Kaufpreisallokation nicht nach den allgemeinen Grundzügen durchgeführt, steigt der Zeitwert des Geschäfts- oder Firmenwerts, und dementsprechend sinkt der Betrag einer potenziellen Wertberichtigung. Die Qualität der Durchführung des Testverfahrens hat somit wesentlichen Einfluss auf die Entstehung und Verteilung eines erfassten Wertberichtigungsbedarfs.

Im Rahmen des Standardsetzungsprozesses zu IAS 36 im Jahre 2004 diskutierte das IASB die Übernahme dieses (implied) Goodwill-Konzepts. Pikanterweise wurde dieses Vorhaben dort klar mit dem Bezug auf Kosten-Nutzen-Rela-

<sup>28</sup> Kütting, in: Forster u.a. (Hrsg.), FS Kropff, 1997, S. 445 (S. 451).

<sup>29</sup> Vgl. grundlegend zum Impairment-Test nach IAS 36 Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, m.w.N.

<sup>30</sup> So die in IAS 36.BC166 (rev. 2004) dokumentierten Ergebnisse des IASB.

<sup>31</sup> Vgl. IAS 36.BC167 (a) (rev. 2004).



tionen verworfen. *Kütting/Wirth* formulierten im Kontext dieser Novelle: „Der Verzicht des IASB hinsichtlich der Einführung der zweiten Stufe im Werthaltigkeitstest [= Implied Goodwill-Konzept, d. Verf.] ist zu begrüßen, da diese mit einem hohen Arbeitsaufwand verbunden ist, ohne dass die Informationsqualität wesentlich verbessert wird. U.a. dieses Argument veranlasste das IASB, auf eine Konvergenz mit dem FASB in diesem Bereich zu verzichten.“<sup>32</sup> Es wirkt theoretisch verlockend, wenn nun dem deutschen Mittelstand ein solches Verfahren aufgebürdet werden soll.

Ursächlich für die vom DRSC präferierte Vorgehensweise dürfte dabei die in den Par. 87 und B30 enthaltene Würdigung des Einzelbewertungsgrundsatzes ebenso wie des Anschaffungskostenprinzips sein. Eine praxistaugliche Vorgehensweise würde insofern auch eine umfassende Änderung der Empfehlungen des Standardsetters bei der Kapitalkonsolidierung – und hier vornehmlich im Bereich der Firmenwertbilanzierung – bedingen. Es bleibt abzuwarten, ob sich das DRSC hierzu durchringen kann.

Würdigt man die Ergebnisse der Goodwillforschung,<sup>33</sup> so ist zu konstatieren, dass eine betragliche Aufteilung des Goodwill auf seine Komponenten nicht möglich ist; gleichwohl fordert Par. 129 für den Fall der Anwendung des Umsatzkostenverfahrens, dass eine ermittelte Goodwillabschreibung „soweit wie möglich den Funktionsbereichen zuzuordnen“ sei. Hierbei – so das DRSC – könne die Zuordnung aus der betrieblichen Tätigkeit des Tochterunternehmens abgeleitet werden. Bei einer reinen Produktionsgesellschaft mag diese Vermutung noch zutreffend sein. Wie ist aber bspw. mit einer Landesgesellschaft zu verfahren, die für den jeweiligen Markt produziert, dort den Vertrieb eigenständig abwickelt und auch über eine eigene Verwaltung verfügt. U.E. sollte sich der Rechtsanwender pragmatisch auf den vom DRSC gezeigten Behelf zurückziehen: „Sofern dies [die Aufteilung auf Geschäftsbereiche, d. Verf.] nicht möglich ist, erfolgt der Ausweis innerhalb des sonstigen betrieblichen Ergebnisses“ (Par. 129). In diesem Fall sind nach Par. 207 Buchst. d) entsprechende Angaben im Anhang zu tätigen.

Im HGB wird nicht klar geregelt, wie mit einem Geschäfts- oder Firmenwert zu verfahren ist, der aus der Kapitalkonsolidierung eines nicht in Konzernwährung geführten Tochterunternehmens entstammt.<sup>34</sup> Dieser kann hierbei entweder als Vermögensgegenstand des erwerbenden Konzerns oder als Vermögensgegenstand des erworbenen Tochterunternehmens aufgefasst werden. In der Kommentarliteratur wird für dieses wesentliche Bilanzierungsfeld ein faktisches Wahlrecht gesehen.<sup>35</sup> Nach E-DRS 30 soll sich nunmehr die Zuordnung nach der Währung richten, „in der die im Geschäfts- oder Firmenwert berücksichtigten künftigen Erfolgsbeiträge realisiert werden“ (Par. 130; vgl. weitergehend auch Par. B38):

- Ist der Geschäfts- oder Firmenwert dem Mutterunternehmen zuzurechnen, wird dieser in der Konzernwährung (Euro) ermittelt und in dieser fortgeschrieben.

- Sofern die Erfolgsbeiträge in der Währung des Tochterunternehmens realisiert werden, so ist der Geschäfts- oder Firmenwert in der Währung des Tochterunternehmens zu führen und zu jedem Abschlussstichtag in die Konzernwährung umzurechnen; entstehende Währungsumrechnungsdifferenzen wären ebenfalls analog zu § 308a HGB zu erfassen.<sup>36</sup>

Konsequenterweise müsste eine Analyse pro Tochterunternehmen vorgenommen werden, d.h. die Zuordnung des Geschäfts- oder Firmenwerts zum Mutter- oder Tochterunternehmen wäre gesondert pro Tochterunternehmen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang formuliert aber Par. B39: „Die Art der Währungsumrechnung ist einheitlich für alle Tochterunternehmen anzuwenden und im Konzernanhang zu erläutern.“ Für den finalen Standard ist an dieser Stelle eine Klarstellung der beabsichtigten Zielrichtung erforderlich. Ist eine einheitliche konzernweite Handhabung angedacht, sollte u.E. der Standardsetter eine Präferenz in Richtung Verwendung der Konzernwährung aussprechen.

### 5. Passiver Unterschiedsbetrag

Nach § 301 Abs. 3 HGB ist ein negativer Unterschiedsbetrag auf der Passivseite unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Aus dem Gesetzeswortlaut kann nicht in der notwendigen Klarheit entnommen werden, ob der Unterschiedsbetrag als gesonderter Posten zwischen dem Eigen- und Fremdkapital auszuweisen ist, oder ob ein gesonderter Ausweis innerhalb des Fremdkapitals zu erfolgen hat. Par. 91 klärt diese – insb. aus bilanzanalytischer Sicht – relevante Fragestellung auf den ersten Blick nicht. Es wird lediglich festgestellt, dass der Posten „bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise Eigen- oder Fremdkapitalcharakter haben“ (Par. 136) kann. Geheilt wird der Sachverhalt indes durch die Erläuterungspflicht aus Par. 134 und insb. Par. 208. Entsprechend der letztgenannten Norm hat im Anhang eine Einordnung hinsichtlich des Charakters als Eigen- oder Fremdkapital zu erfolgen, wodurch zumindest die Analyse im Zugangsjahr ermöglicht wird.

Bedeutsam ist aus unserer Sicht die Erläuterung der Behandlung eines passiven Unterschiedsbetrags<sup>37</sup> im Kontext sog. „technischer Aufrechnungsdifferenzen“. Fraglich ist zudem an dieser Stelle, warum der relevante Par. 142 im Kontext der Fortschreibung von passiven Unterschiedsbeträgen angeordnet ist. „Aus der Kapitalkonsolidierung kann sich aufgrund folgender Ursachen ein passiver Unterschiedsbetrag (§ 301 Abs. 3 HGB) ergeben, der nicht durch einen der in § 309 Abs. 2 HGB aufgeführten Sachverhalte bedingt ist:

- a) Bei Auseinanderfallen des Zeitpunkts der Entstehung des Mutter-Tochter-Verhältnisses (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) und des Zeitpunkts der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss (§ 301 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 HGB) hat sich das zu konsolidierende Eigenkapital des Tochterunternehmens

32 Kütting/Wirth, KoR 2004 S. 167 (S. 176).

33 Vgl. stellvertretend Sellhorn, DB 2000 S. 885-892, m.w.N.; überdies IFRS 3.BC313 (rev. 2008).

34 Vgl. statt vieler Oser/Mojadadr/Wirth, in: Kütting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Das neue deutsche Bilanzrecht, 2. Aufl. 2009, S. 449 (S. 452 ff.), m.w.N.

35 Vgl. Grottel/Leistner, in: Förtschle u.a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Komm., 9. Aufl. 2014, § 308a HGB Rdn. 75; Hoffmann/Lüdenbach, a.a.O. (Fn. 17), § 308a HGB Rdn. 18 sowie Oser/Mojadadr/Wirth, KoR 2008 S. 575 (S. 580).

36 Vgl. hierzu exemplarisch Oser/Mojadadr/Wirth, KoR 2008 S. 575 (S. 577-580).

37 In diesem Zusammenhang ist auf die geplanten Änderungen im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) hinzuweisen; vgl. BR-Drucks. 23/15 vom 23.01.2015. Ausweislich der Begründung des RegE (S. 88), soll § 309 Abs. 2 HGB wie folgt neu gefasst werden: „Ein nach § 301 Abs. 3 auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag kann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 i.V.m. den Vorschriften des Ersten Abschnitts entspricht“ (S. 13).

zwischen diesen Zeitpunkten aufgrund von Gewinnthesaurierungen erhöht.

- b) Innerhalb des Zeitraums i.S.d. Buchst. a) sind in den Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens neue stille Reserven und/oder stille Lasten entstanden, die per Saldo zu einer Erhöhung des neubewerteten zu konsolidierenden Eigenkapitals führen.
- c) Das Mutter-Tochter-Verhältnis wurde durch eine Sacheinlage begründet und die Beteiligung des Mutterunternehmens wurde nach den Grundsätzen für die Bewertung von Sacheinlagen zulässigerweise mit Anschaffungskosten unterhalb ihres beizulegenden Werts angesetzt. Ein ähnlicher Anwendungsfall ergibt sich für Anteile, die das Mutterunternehmen im Rahmen eines Tauschs erworben hat (vgl. Tz. 27)“ (Par. 142).

Zu allen drei Varianten werden differenzierte Bilanzierungsverfahren vorgegeben (vgl. Par. 143 ff.). Ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf während der Konzernzugehörigkeit, aber vor dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung thesaurierte Ergebnisse zurückzuführen ist, „ist unmittelbar in die Konzerngewinnrücklagen bzw. den Konzernergebnisvortrag“ (Par. 143) umzugliedern. Diese Vorgabe ist nicht zu beanstanden und findet Zustimmung.

Nur schwerlich dagegen nachzuvollziehen ist die Regelung des Par. 142 Buchst. b). Resultiert aus der Aufdeckung stiller Reserven/Lasten, die zwischen dem Zeitpunkt des Tatbestands eines Tochterunternehmens und dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung entstanden sind, ein passiver Unterschiedsbetrag, soll dieser zunächst als solcher ausgewiesen und nachfolgend gem. der Vorgaben aus Par. 144 unter individueller oder pauschaler Berücksichtigung der Fortschreibung der betreffenden Vermögensgegenstände oder Schulden erfolgswirksam aufgelöst werden. Betriebswirtschaftlich stellt der passive Unterschiedsbetrag im Lichte dieser Regelung somit oftmals einen „Contra“-Vermögensgegenstand dar, der i.H. seiner erfolgswirksamen Auflösung die Auswirkungen der Abschreibung der stillen Reserven auf den Konzernjahresüberschuss teilweise neutralisiert. Aus unserer Sicht ist fraglich, ob eine solche Vorgehensweise der Informationsfunktion des Konzernabschlusses adäquat Rechnung trägt.

Hinzu kommt, dass eine belastbare Ermittlung eines derartigen passiven Unterschiedsbetrags in der Praxis ohne erheblichen Arbeitsaufwand kaum möglich sein dürfte. So müsste allein für diesen Zweck eine Kaufpreisallokation sowohl zum Zeitpunkt des Tatbestands eines Tochterunternehmens als auch zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung erfolgen. Im letztgenannten Fall (Par. 142 Buchst. c)) löst sich E-DRS 30 vom Schrifttum, wonach eine unmittelbare Erfassung im Konzerneigenkapital präferiert wird.<sup>38</sup> Stattdessen wird eine Umbewertung der Beteiligung auf den beizulegenden Zeitwert gefordert, wobei diese wohl erfolgsneutral vorzunehmen wäre.<sup>39</sup> Verbleibt nach der Neubewertung – die in der praktischen Umsetzung über ein DCF-Kalkül vorzunehmen wäre – ein passiver Unterschiedsbetrag, so sollte dieser entsprechend Par. 144 behandelt werden. U.E. wirkt diese Bilanzierungsvorgabe für diesen in der Praxis sehr wichtigen und bei Umstrukturierungssachverhalten häufig anzutreffenden

Sachverhalt sehr „gekünstelt“. Deutlich einfacher wäre eine Abbildung, wenn man sich auch in der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung dem Common-Control-Grundsatz<sup>40</sup> öffnen würde.

In der praktischen Handhabung wird aufgrund vorstehender Regelungen erwartet werden können, dass eindeutig zu identifizierende Gewinnthesaurierungen (vgl. Par. 142 Buchst. a)) und Umbewertungen von Beteiligungen (vgl. Par. 142 Buchst. c)) separat erfolgsneutral bilanziell erfasst werden. Jedweder andere passive „technische“ Unterschiedsbetrag (vgl. Par. 142 Buchst. b) sowie ggf. Buchst. c) i.V.m. Par. 145) dagegen wird wohl ohne weitere Ursachenanalyse passiv abgegrenzt und über eine pauschal festgelegte Nutzungsdauer aufgelöst werden. Insofern erscheint uns – auch gerade vor dem Hintergrund der anstehenden Neufassung des § 309 Abs. 2 HGB durch das BilRUG – die vorstehend geforderte Genauigkeit als zu theoretisch und folglich für eine praxistaugliche Umsetzung als ungeeignet.

### III. Zusammenfassung zu Teil 1

Aufgrund der Zweiteilung des Beitrags erfolgt an dieser Stelle ein Zwischenfazit, welches als ein Ausschnitt aus der im Teil 2 enthaltenen Gesamtwürdigung zu verstehen ist

Die vorstehenden Ausführungen haben gezeigt, dass der vorliegende Entwurf zu DRS 30 einer aus unserer Sicht nicht unerheblichen Überarbeitung bedarf, um als eine dem Standardisierungsauftrag gerecht werdende Weiterentwicklung der GoB gelten und zudem das Prädikat „praxistauglich“ erhalten zu können. Oberste Leitmaxime der anstehenden Überarbeitung sollte die Forderung sein, dass jedes „Bilanzregelwerk [...] bezahlbar, verständlich und praktisch umsetzbar sein muss.“<sup>41</sup>

U.E. führt der Standardentwurf dazu, dass sich die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung von diesem Postulat entfernt. Dies belegen u.a. die Empfehlungen zur Ermittlung einer außerplanmäßigen Abschreibung auf einen Geschäfts- oder Firmenwert, zur Ermittlung und bilanziellen Behandlung „technisch“ bedingter passiver Unterschiedsbeträge sowie zur retrospektiven Behandlung von Kaufpreisanpassungsklauseln. So sind insb. die Empfehlungen zur retrospektiven Behandlung von Kaufpreisanpassungsklauseln zwar zu begrüßen; dies aber darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass sie in der praktischen Anwendung zu einem deutlichen Mehraufwand führen werden.

Inakzeptabel sind indes Empfehlungen, die gegen geltendes Recht verstoßen (bzw. verstoßen können). Als Beispiele seien hier nur die Ausführungen zu den Anschaffungsnebenkosten bei der Ermittlung konsolidierungspflichtiger Anteile sowie zur Ermittlung der Anschaffungskosten bei einem Tausch- oder Einbringungssachverhalt genannt.

Es wäre wünschenswert, wenn der Standardsetter sich stets bewusst ist, dass die von ihm erlassenen Standards generell eine Bindungswirkung für die Praxis, und hier vor allem für den Mittelstand, darstellen. Insofern sollten die einzelnen Regelungen nicht nur mit geltendem Recht vereinbar, sondern vor allem auch verständlich, nachvollziehbar und insb. auch praktisch mit einem vertretbaren Aufwand umsetzbar sein.

38 Vgl. lediglich Förtschle/Deubert, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 30.

39 Vgl. Förtschle/Deubert, a.a.O. (Fn. 7), Rdn. 25.

40 Vgl. hierzu die Ausführungen in Abschn. V.6. im zweiten Teil des Beitrags.

41 Vgl. Küting/Pfitzer/Weber, IFRS oder HGB?, 2. Aufl. 2013, S. 288.